

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Fachgebiet Strafen

3390 Melk, Abt Karl-Straße 25a



MES2-A-133/001

Kennzeichen

E-Mail: [strafen.bhme@noel.gv.at](mailto:strafen.bhme@noel.gv.at)  
Fax: 02752/9025-32341 Internet: <http://www.noel.gv.at>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0013099

BearbeiterIn	(0 27 52) 9025	Durchwahl	Datum
Franz Neuninger	32360		18. November 2016

## VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Melk

gemäß § 49a Abs.1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG),

kraftfahrrechtlicher Tatbestandskatalog für die Verhängung von Anonymverfügungen

### Inhaltsverzeichnis

#### I.

#### Kraftfahrgesetz 1967

- § 4 KFG 1967 Ausrüstung der Kraftfahrzeuge und Anhänger
- § 14 KFG 1967 Scheinwerfer, Leuchten und Rückstrahler für Kraftwagen
- § 15 KFG 1967 Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraftfahrzeuge
- § 16 KFG 1967 Scheinwerfer, Leuchten und Rückstrahler für Anhänger
- § 18 KFG 1967 Bremsleuchten
- § 19 KFG 1967 Fahrtrichtungsanzeiger
- § 20 KFG 1967 Scheinwerfer, Leuchten, Rückstrahler und Lichtfarben für besondere Zwecke
- § 21 KFG 1967 Vorrichtungen zum Freihalten des Blickfeldes für den Lenker
- § 23 KFG 1967 Rückblickspiegel
- § 36 KFG 1967 Kennzeichen/Begutachtungsplakette
- § 80 KFG 1967 Unterscheidungszeichen für Kraftfahrzeuge und Anhänger mit inländischem Kennzeichen
- § 99 KFG 1967 Beleuchtung von Fahrzeugen
- § 100 KFG 1967 Warnzeichen
- § 102 KFG 1967 Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers
- § 104 KFG 1967 Ziehen von Anhängern
- § 105 KFG 1967 Abschleppen und Schieben von Kraftfahrzeugen
- § 106 KFG 1967 Personenbeförderung

II.

Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967

- § 4 KDV 1967 Bereifung
- § 26a KDV 1967 Aufschriften, Tafeln
- § 58 KDV 1967 Höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit

§ 1

Für folgende kraftfahrrechtliche Tatbestände von Verwaltungsübertretungen dürfen mit Anonymverfügung nachstehende Geldstrafen vorgeschrieben werden:

I.

**Kraftfahrgesetz 1967**

**§ 4 Abs. 2 KFG 1967 Ausrüstung der Kraftfahrzeuge und Anhänger**

- § 4 Abs. 2  
Das Fahrzeug verwendet, obwohl es so ausgerüstet war, dass durch seinen sachgemäßen Betrieb übermäßig Lärm entstand..... € 40,--
- § 4 Abs. 2  
Das Fahrzeug verwendet, obwohl es so ausgerüstet war, dass durch seinen sachgemäßen Betrieb übermäßig Rauch entstand..... € 40,--

**§ 14 KFG 1967 Scheinwerfer, Leuchten und Rückstrahler für Kraftwagen**

- § 14 Abs. 1  
Verwenden eines Kraftwagens ohne vorschrittmäßige Scheinwerfer..... € 40,--
- § 14 Abs. 3  
Verwenden eines Kraftwagens ohne vorschrittmäßige Begrenzungsleuchten ..... € 40,--
- § 14 Abs. 4  
Verwenden Kraftwagens ohne vorschrittmäßige Schlussleuchten..... € 40,--
- § 14 Abs. 5  
Verwenden eines Kraftwagens ohne vorschrittmäßige Rückstrahler..... € 40,--

- § 14 Abs. 6  
Verwenden eines Kraftwagens ohne vorschriftsmäßige  
Kennzeichenleuchten..... € 40,--
- § 14 Abs. 7  
Verwenden eines Kraftwagens ohne vorschriftsmäßige  
weitere Begrenzungsleuchten..... € 40,--

**§ 15 KFG 1967 Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraftfahrzeuge**

- § 15 Abs. 1  
Verwenden eines einspurigen Motorfahrrades  
ohne vorschriftsmäßige Beleuchtungs- und/oder  
Lichtsignaleinrichtungen..... € 40,--
- § 15 Abs. 2  
Verwenden eines mehrspurigen Motorfahrrades  
oder eines vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuges (Klasse L2)  
ohne vorschriftsmäßige Beleuchtungs- und/oder  
Lichtsignaleinrichtungen..... € 40,--
- § 15 Abs. 3  
Verwenden eines Motorrades ohne vorschriftsmäßige  
Beleuchtungs- und/oder Lichtsignaleinrichtungen..... € 40,--
- § 15 Abs. 4  
Verwenden eines Motorrades mit Beiwagen  
ohne vorschriftsmäßige Beleuchtungs- und/oder Licht-  
signaleinrichtungen ..... € 40,--
- § 15 Abs. 5  
Verwenden eines Motordreirades oder eines  
vierrädrigen Kraftfahrzeuges (Klasse L5) ohne  
vorschriftsmäßige Beleuchtungs- und/oder Lichtsignal-  
einrichtungen ..... € 40,--

**§ 16 KFG 1967 Scheinwerfer, Leuchten und Rückstrahler für Anhänger**

- § 16  
Verwenden eines Anhängers ohne  
vorschriftsmäßige Leuchten- und/oder Rückstrahler ..... € 40,--

**§ 18 KFG 1967 Bremsleuchten**

- § 18  
Verwenden eines mehrspurigen Fahrzeuges  
ohne vorschriftsmäßige Bremsleuchten ..... € 40,--

**§ 19 KFG 1967 Fahrtrichtungsanzeiger**

- § 19  
Verwenden eines Fahrzeuges ohne vorschrifts-  
mäßige Fahrtrichtungsanzeiger ..... € 40,--

**§ 20 KFG 1967 Scheinwerfer, Leuchten, Rückstrahler und Lichtfarben für besondere Zwecke**

- § 20  
Verwenden eines vorschriftswidrig mit  
Scheinwerfern, Leuchten oder Rückstrahlern  
ausgerüsteten Fahrzeuges ..... € 40,--

**§ 21 KFG 1967 Vorrichtungen zum Freihalten des Blickfeldes für den Lenker**

- § 21  
Verwenden eines nicht vorschriftsmäßig  
mit Scheibenwischern und/oder Scheibenwaschvor-  
richtungen ausgerüsteten mehrspurigen Kraftfahrzeuges..... € 40,--

**§ 23 KFG 1967 Rückblickspiegel**

- § 23  
Verwenden eines ein- oder mehrspurigen  
nicht vorschriftsmäßig mit Rückblickspiegel aus-  
gerüsteten Kraftfahrzeuges ..... € 30,--

**§ 36 KFG 1967 Kennzeichen/Begutachtungsplakette**

- § 36 lit. e  
Ein Fahrzeug ohne eine den Vorschriften  
entsprechende Begutachtungsplakette verwendet ..... € 40,--

**§ 80 KFG 1967 Unterscheidungszeichen für Kraftfahrzeuge und Anhänger mit inländischem Kennzeichen**

§ 80

Verwenden eines Fahrzeuges mit inländischem Kennzeichen, ohne dass beim Verlassen des österreichischen Bundesgebietes hinten außer dem Kennzeichen auf einer Tafel oder auf dem Fahrzeug selbst das Unterscheidungszeichen für Österreich geführt wird bzw. das Führen eines Unterscheidungszeichens eines anderen Staates ..... € 30,--

**§ 99 KFG 1967 Beleuchtung von Fahrzeugen**

§ 99

Abs. 1  
Unterlassen des Lenkers im Ortsgebiet, die vorgeschriebenen Scheinwerfer und Leuchten einzuschalten, durch die anderen Straßenbenützern das Fahrzeug erkennbar gemacht, das richtige Abschätzen seiner Breite ermöglicht und die Straße, soweit erforderlich, insbesondere im Hinblick auf die Fahrgeschwindigkeit, ausreichend beleuchtet wird ..... € 40,--

§ 99

Abs. 1  
Unterlassen des Lenkers auf Freilandstraßen, die vorgeschriebenen Scheinwerfer und Leuchten einzuschalten, durch die anderen Straßenbenützern das Fahrzeug erkennbar gemacht, das richtige Abschätzen seiner Breite ermöglicht und die Straße, soweit erforderlich, insbesondere im Hinblick auf die Fahrgeschwindigkeit, ausreichend beleuchtet wird ..... € 60,--

§ 99

Abs. 1  
Lenken eines Schneeräumfahrzeuges, bei dem ohne vorgebautem Schneeräumgerät die zusätzlich zur Beleuchtung der zu räumenden Fahrbahn angebrachten Scheinwerfer eingeschaltet sind ..... € 40,--

§ 99

Abs. 1a  
Beim Befahren eines Tunnels kein Abblendlicht verwendet (nur Tagfahrlicht verwendet) ..... € 40,--

§ 99

Abs. 1a  
Beim Befahren eines Tunnels kein Abblendlicht verwendet (kein Licht verwendet) ..... € 60,--

§ 99

Abs. 2  
Verwenden eines Fahrzeuges, bei dem wegen der Beschaffenheit des Ladegutes, wegen der am Fahrzeug angebrachten Geräte, wegen

	zusätzlicher Aufbauten oder wegen Vorrichtungen zur Beförderung von Gütern oder aus zwingenden anderen Gründen die vorgeschriebenen Scheinwerfer, Leuchten oder Rückstrahler verdeckt sind, ohne dass eine entsprechend wirksame Ersatzvorrichtung angebracht ist.....	€	40,--
§ 99	Abs. 3 Vorschriftswidriges Verwenden von Fernlicht im Ortsgebiet .....	€	40,--
§ 99	Abs. 3 Vorschriftswidriges Verwenden von Begrenzungslicht im Ortsgebiet .....	€	40,--
§ 99	Abs. 4 Vorschriftswidriges Verwenden von Fernlicht auf Freilandstraßen .....	€	40,--
§ 99	Abs. 4 Vorschriftswidriges Verwenden von Begrenzungslicht auf Freilandstraßen .....	€	40,--
§ 99	Abs. 5 Verwendung einer vorschriftswidrigen Beleuchtung bei Regen, Schneefall oder Nebel bzw. verbotene Verwendung der Nebelschlussleuchten im Ortsgebiet.....	€	40,--
§ 99	Abs. 5 Verwendung einer vorschriftswidrigen Beleuchtung bei Regen, Schneefall oder Nebel bzw. verbotene Verwendung der Nebelschlussleuchten auf Freilandstraßen .....	€	60,--
§ 99	Abs. 5 Unterlassung der vorgeschriebenen Verwendung von Abblendlicht bei einspurigen Krafträdern im Ortsgebiet .....	€	40,--
§ 99	Abs. 5 Unterlassung der vorgeschriebenen Verwendung von Abblendlicht bei einspurigen Krafträdern auf Freilandstraßen .....	€	60,--
§ 99	Abs. 6 Vorschriftswidriges Verwenden von Such- und Arbeitsscheinwerfern, vorschriftswidriges Ausstrahlen von gelbrotem Licht oder gleichzeitiges Ausstrahlen von blauem und von gelbrotem Licht mit Warnleuchten .....	€	30,--

§ 99 Abs.7  
Verwenden von Parkleuchten allein außerhalb  
des Ortsgebietes, um anderen Straßenbenützern  
das Fahrzeug während des Haltens oder Parkens  
erkennbar zu machen ..... € 30,--

**§ 100 KFG 1967 Warnzeichen**

§ 100 erster Satz  
Abgeben von vorschriftswidrigen optischen  
Warnzeichen ..... € 40,--

§ 100 zweiter Satz  
Abgeben von Blinkzeichen außer solchen  
mit Alarmblinkleuchten durch längere Zeit ..... € 30,--

**§ 102 KFG 1967 Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers**

§ 102 Abs. 2  
Unterlassen des Lenkers, dafür zu sorgen, dass  
die Sicht vom Lenkerplatz aus für das sichere  
Lenken des Fahrzeuges ausreicht ..... € 40,--

§ 102 Abs. 2  
Unterlassen des Lenkers, dafür zu sorgen, dass  
während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder  
wenn es die Witterung sonst erfordert die hintere  
oder die seitlich angebrachten Kennzeichentafeln  
beleuchtet sind ..... € 40,--

§ 102 Abs. 2  
Vorschriftswidriges Einschalten einer Alarmblinkanlage ..... € 30,--

§ 102 Abs. 4  
Verursachung von ungebührlichem Lärm durch den  
Lenker mit dem von ihm gelenkten Kraftfahrzeug oder  
einem mit diesem gezogenen Anhänger ..... € 40,--

§ 102 Abs. 4  
Verursachung von mehr Rauch, üblem Geruch oder  
schädlichen Luftverunreinigungen durch den Lenker mit  
dem von ihm gelenkten Kraftfahrzeug oder einem mit  
diesem gezogenen Anhänger, als bei ordnungsgemäßigem  
Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges  
unvermeidbar ist ..... € 40,--

§ 102 Abs. 4  
Unterlassen des Abstellens des Fahrzeugmotors  
durch den Lenker beim Anhalten in einem Tunnel,

sofern mit dem Motor nicht auch andere Maschinen  
betrieben werden ..... € 40,--

§ 102 Abs. 6

Unterlassen des Abstellens des Fahrzeugmotors  
durch den Lenker, sofern mit diesem Motor nicht  
auch andere Maschinen betrieben werden, wenn  
sich der Lenker so weit oder so lange von seinem  
Kraftfahrzeug entfernt, dass er es nicht mehr  
überwachen kann..... € 40,--

§ 102 Abs. 6

Unterlassen des Lenkers eines Kraftfahrzeuges,  
dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug von Unbefugten  
nur durch Überwinden eines beträchtlichen Hinder-  
nisses im Betrieb genommen werden kann, wenn  
er sich so weit oder so lange von seinem Kraftfahr-  
zeug entfernt, dass er es nicht mehr überwachen kann..... € 30,--

**§ 104 KFG 1967 Ziehen von Anhängern**

§ 104 Abs. 2 lit. e

Ziehen eines Anhängers, der breiter als  
das Zugfahrzeug und nicht vorne auf beiden Seiten mit  
je einer Begrenzungsleuchte ausgerüstet ist,  
die so am äußersten Rand des Fahrzeuges ange-  
bracht ist, dass anderen Straßenbenützern dessen  
größte Breite erkennbar gemacht werden kann ..... € 40,--

§ 104 Abs. 5 lit. c

Ziehen eines Anhängers, durch den  
oder durch dessen Ladung die Schlussleuchte  
des Zugfahrzeuges verdeckt wird, ohne  
entsprechende Schlussleuchte ..... € 40,--

**§ 105 KFG 1967 Abschleppen und Schieben von Kraftfahrzeugen**

§ 105 Abs. 4

Abschleppen eines Fahrzeuges, das, soweit  
dies erforderlich ist, nicht mit einer ent-  
sprechenden Notbeleuchtung ausgerüstet oder  
durch Beleuchtung vom Zugfahrzeug aus  
anderen Straßenbenützern erkennbar gemacht  
ist ..... € 40,--

§ 105 Abs. 8

Unterlassung des Lenkers eines Zugfahrzeuges,  
beim Abschleppen eines Kraftfahrzeuges  
Abblendlicht zu verwenden ..... € 40,--



**§ 106 KFG 1967 Personenbeförderung**

- § 106 Abs. 1  
Beförderung von Personen mit einem  
Kraftfahrzeug oder Anhänger, sodass die  
Aufmerksamkeit oder die Bewegungsfreiheit des  
Lenkers beeinträchtigt oder seine freie Sicht  
behindert wird ..... € 40,--
- § 106 Abs. 12  
Verbotene oder vorschriftswidrige Beförderung einer  
Person oder von Kindern unter zwölf Jahren mit Motorrädern,  
Motorrädern mit Beiwagen, dreirädrigen Kraftfahrzeugen  
ohne geschlossenem kabinenartigen Aufbau sowie  
vierrädrigen Kraftfahrzeugen ohne geschlossenem  
kabinenartigen Aufbau ..... € 60,--
- § 106 Abs. 12  
Verbotene oder vorschriftswidrige Beförderung von  
Personen oder von Kindern unter acht Jahren mit  
Motorfahrrädern ..... € 60,--

**II.**

**Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967**

**§ 4 KDV 1967 Bereifung**

- § 4 Abs. 5  
Spikesreifen außerhalb der zulässigen Zeit verwendet..... € 40,--
- § 4 Abs. 5  
Spikesreifen verwendet, obwohl am Fahrzeug kein  
Zeichen (Spikesplakette) nach dem Muster der  
Anlage 1 e zur KDV 1967 angebracht war ..... € 40,--

**§ 26a KDV 1967 Aufschriften, Tafeln**

- § 26a Abs. 3  
Ein vierrädriges Leichtkraftfahrzeug verwendet, an  
welchem hinten die/der vorgeschriebene kreisrunde weiße,  
retroreflektierende Tafel/Aufkleber mit schwarzer  
Schrift „45“ nicht angebracht ist ..... € 40,--

§ 26a Abs.3

Ein vierrädriges Leichtkraftfahrzeug verwendet, an welchem die/der vorgeschriebene kreisrunde weiße, retroreflektierende Tafel/Aufkleber mit schwarzer Schrift „45“ nicht hinten annähernd lotrecht und senkrecht zur Längsmittlebene des Fahrzeuges in einem Abstand von mindestens 40 cm zur Fahrbahnoberfläche angebracht ist ..... € 40,--

**§ 58 KDV 1967 Höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit**

§ 58 Abs. 1 Z. 1 lit. a

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h auf Freilandstraßen mit Kraftwagen, einschließlich Gelenkbussen oder Sattelkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg, ausgenommen Omnibusse, überschritten.  
Geschwindigkeitsüberschreitung:

bis 10 km/h.....	€ 35,--
um mehr als 10 bis 15 km/h .....	€ 50,--
um mehr als 15 bis 20 km/h .....	€ 60,--
um mehr als 20 bis 25 km/h .....	€ 75,--
um mehr als 25 bis 30 km/h .....	€ 100,--
um mehr als 30 bis 35 km/h .....	€ 130,--
um mehr als 35 bis 40 km/h .....	€ 170,--

§ 58 Abs. 1 Z. 1 lit. a

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h auf Autobahnen/Autostraßen mit Kraftwagen, einschließlich Gelenkbussen oder Sattelkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg, ausgenommen Omnibusse überschritten.  
Geschwindigkeitsüberschreitung:

bis 10 km/h.....	€ 35,--
um mehr als 10 bis 15 km/h .....	€ 50,--
um mehr als 15 bis 20 km/h .....	€ 60,--
um mehr als 20 bis 25 km/h .....	€ 75,--
um mehr als 25 bis 30 km/h .....	€ 100,--

um mehr als 30 bis 35 km/h .....	€ 130,--
um mehr als 35 bis 40 km/h .....	€ 170,--

§ 58 Abs. 1 Z.1 lit. b  
Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h  
mit Omnibussen, ausgenommen Gelenkbusse, auf Frei-  
landstraßen überschritten.  
Geschwindigkeitsüberschreitung:

bis 10 km/h.....	€ 35,--
um mehr als 10 bis 15 km/h .....	€ 50,--
um mehr als 15 bis 20 km/h .....	€ 60,--
um mehr als 20 bis 25 km/h .....	€ 75,--
um mehr als 25 bis 30 km/h .....	€ 100,--
um mehr als 30 bis 35 km/h .....	€ 130,--
um mehr als 35 bis 40 km/h .....	€ 170,--

§ 58 Abs. 1 Z.1 lit. b  
Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h  
mit Omnibussen, ausgenommen Gelenkbusse, auf  
Autobahnen/Autostraßen überschritten.  
Geschwindigkeitsüberschreitung:

bis 10 km/h.....	€ 35,--
um mehr als 10 bis 15 km/h .....	€ 50,--
um mehr als 15 bis 20 km/h .....	€ 60,--
um mehr als 20 bis 25 km/h .....	€ 75,--
um mehr als 25 bis 30 km/h .....	€ 100,--
um mehr als 30 bis 35 km/h .....	€ 130,--
um mehr als 35 bis 40 km/h .....	€ 170,--

§ 58 Abs. 1 Z. 1 lit. c

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge mit Spikesreifen von 80 km/h auf Freilandstraßen überschritten.

Geschwindigkeitsüberschreitung:

bis 10 km/h.....	€	35,--
um mehr als 10 bis 15 km/h.....	€	50,--
um mehr als 15 bis 20 km/h.....	€	60,--
um mehr als 20 bis 25 km/h.....	€	75,--
um mehr als 25 bis 30 km/h.....	€	100,--
um mehr als 30 bis 35 km/h.....	€	130,--
um mehr als 35 bis 40 km/h.....	€	170,--

§ 58 Abs. 1 Z. 1 lit. c

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge mit Spikesreifen von 100 km/h auf Autobahnen/Autostraßen überschritten.

Geschwindigkeitsüberschreitung:

bis 10 km/h.....	€	35,--
um mehr als 10 bis 15 km/h.....	€	50,--
um mehr als 15 bis 20 km/h.....	€	60,--
um mehr als 20 bis 25 km/h.....	€	75,--
um mehr als 25 bis 30 km/h.....	€	100,--
um mehr als 30 bis 35 km/h.....	€	130,--
um mehr als 35 bis 40 km/h.....	€	170,--

§ 58 Abs. 1 Z. 2 lit. c

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h auf Freilandstraßen sowie auf Autobahnen/Autostraßen (§ 46 Abs. 3 StVO) beim Abschleppen überschritten (ausgenommen lit. d).

Geschwindigkeitsüberschreitung:

bis 10 km/h.....	€	35,--
------------------	---	-------

um mehr als 10 bis 15 km/h .....	€ 50,--
um mehr als 15 bis 20 km/h .....	€ 60,--
um mehr als 20 bis 25 km/h .....	€ 75,--
um mehr als 25 bis 30 km/h .....	€ 100,--
um mehr als 30 bis 35 km/h .....	€ 130,--
um mehr als 35 bis 40 km/h .....	€ 170,--

§ 58 Abs. 1 Z. 2 lit. d  
Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h  
auf Freilandstraßen beim Abschleppen überschritten  
(ausgenommen lit. c).  
Geschwindigkeitsüberschreitung:

bis 10 km/h.....	€ 35,--
um mehr als 10 bis 15 km/h .....	€ 50,--
um mehr als 15 bis 20 km/h .....	€ 60,--
um mehr als 20 bis 25 km/h .....	€ 75,--
um mehr als 25 bis 30 km/h .....	€ 100,--
um mehr als 30 bis 35 km/h .....	€ 130,--
um mehr als 35 bis 40 km/h .....	€ 170,--

§ 58 Abs. 1 Z. 2 lit. d  
Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h  
auf Autobahnen/Autostraßen beim Abschleppen überschritten  
(ausgenommen lit. c).  
Geschwindigkeitsüberschreitung:

bis 10 km/h.....	€ 35,--
um mehr als 10 bis 15 km/h .....	€ 50,--
um mehr als 15 bis 20 km/h .....	€ 60,--
um mehr als 20 bis 25 km/h .....	€ 75,--
um mehr als 25 bis 30 km/h .....	€ 100,--
um mehr als 30 bis 35 km/h .....	€ 130,--

um mehr als 35 bis 40 km/h ..... € 170,--

§ 58 Abs. 1 Z. 2 lit. e

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h für andere als in der lit.a, b oder f angeführte Kraftwagenzüge auf Freilandstraßen überschritten.  
Geschwindigkeitsüberschreitung:

bis 10 km/h..... € 35,--

um mehr als 10 bis 15 km/h ..... € 50,--

um mehr als 15 bis 20 km/h ..... € 60,--

um mehr als 20 bis 25 km/h ..... € 75,--

um mehr als 25 bis 30 km/h ..... € 100,--

um mehr als 30 bis 35 km/h ..... € 130,--

um mehr als 35 bis 40 km/h ..... € 170,--

§ 58 Abs. 1 Z. 2 lit. e

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h für andere als in der lit.a, b oder f angeführte Kraftwagenzüge auf Autobahnen/Autostraßen überschritten.  
Geschwindigkeitsüberschreitung:

bis 10 km/h..... € 35,--

um mehr als 10 bis 15 km/h ..... € 50,--

um mehr als 15 bis 20 km/h ..... € 60,--

um mehr als 20 bis 25 km/h ..... € 75,--

um mehr als 25 bis 30 km/h ..... € 100,--

um mehr als 30 bis 35 km/h ..... € 130,--

um mehr als 35 bis 40 km/h ..... € 170,--

§ 58 Abs. 1 Z. 2 lit. f

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h auf Freilandstraßen beim Ziehen eines anderen als leichten Anhängers, wenn die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte beider Fahrzeuge

höchstens 3.500 kg beträgt, überschritten.  
Geschwindigkeitsüberschreitung:

bis 10 km/h.....	€	35,--
um mehr als 10 bis 15 km/h .....	€	50,--
um mehr als 15 bis 20 km/h .....	€	60,--
um mehr als 20 bis 25 km/h .....	€	70,--
um mehr als 25 bis 30 km/h .....	€	90,--
um mehr als 30 bis 35 km/h .....	€	120,--
um mehr als 35 bis 40 km/h .....	€	150,--

§ 58 Abs. 1 Z. 2 lit. f

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h  
auf Autobahnen/Autostraßen beim Ziehen eines anderen als  
leichten Anhängers, wenn die Summe der höchsten zulässigen  
Gesamtgewichte beider Fahrzeuge  
höchstens 3.500 kg beträgt, überschritten.  
Geschwindigkeitsüberschreitung:

bis 10 km/h.....	€	35,--
um mehr als 10 bis 15 km/h .....	€	50,--
um mehr als 15 bis 20 km/h .....	€	60,--
um mehr als 20 bis 25 km/h .....	€	70,--
um mehr als 25 bis 30 km/h .....	€	90,--
um mehr als 30 bis 35 km/h .....	€	120,--
um mehr als 35 bis 40 km/h .....	€	150,--

§ 58 Abs. 1 Z. 2 lit. g

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h  
beim Ziehen eines leichten Anhängers überschritten.  
Geschwindigkeitsüberschreitung:

bis 10 km/h.....	€	35,--
um mehr als 10 bis 15 km/h .....	€	50,--
um mehr als 15 bis 20 km/h .....	€	60,--

um mehr als 20 bis 25 km/h .....	€ 70,--
um mehr als 25 bis 30 km/h .....	€ 90,--
um mehr als 30 bis 35 km/h .....	€ 120,--
um mehr als 35 bis 40 km/h .....	€ 150,--

§ 58 Abs. 1 Z. 3 lit.c  
Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h  
auf Freilandstraßen bei Großvieh-  
transporten überschritten.  
Geschwindigkeitsüberschreitung:

bis 10 km/h.....	€ 35,--
um mehr als 10 bis 15 km/h .....	€ 50,--
um mehr als 15 bis 20 km/h .....	€ 60,--
um mehr als 20 bis 25 km/h .....	€ 75,--
um mehr als 25 bis 30 km/h .....	€ 100,--
um mehr als 30 bis 35 km/h .....	€ 130,--
um mehr als 35 bis 40 km/h .....	€ 170,--

§ 58 Abs. 1 Z. 3 lit.c  
Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h  
auf Autobahnen/Autostraßen bei Großviehtransporten überschritten.  
Geschwindigkeitsüberschreitung:

bis 10 km/h.....	€ 35,--
um mehr als 10 bis 15 km/h .....	€ 50,--
um mehr als 15 bis 20 km/h .....	€ 60,--
um mehr als 20 bis 25 km/h .....	€ 75,--
um mehr als 25 bis 30 km/h .....	€ 100,--
um mehr als 30 bis 35 km/h .....	€ 130,--
um mehr als 35 bis 40 km/h .....	€ 170,--



§ 2

Die Verordnung tritt mit 01. Jänner 2017 in Kraft. Der Tag der Kundmachung auf der Amtstafel ist auf dem Anschlag festzuhalten.

§ 3

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Melk gemäß § 49a Abs.1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), kraftfahrrechtlicher Tatbestandskatalog für die Verhängung von Anonymverfügungen vom 23. Mai 2013, MES2-A-071/004, tritt mit Wirksamkeit dieser Verordnung außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann  
Dr. H a s e l s t e i n e r

Anschlagsvermerk  
Kundgemacht an der Amtstafel am **21. Nov. 2016**

*Helmut Fuchs*  
Datum, Unterschrift

Abnahmevermerk  
Von der Amtstafel abgenommen am **21.12.2016**

*Helmut Fuchs*  
Datum, Unterschrift



